



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB Riedl 2018)

1. Allgemeines

1.1. Verwender dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die

**Rolf Riedl GmbH,
Riedl & Stöcker GmbH,
RTM Riedl & Tschierschke Montage GmbH ,
TRANSGERMA Riedl & Kiehintopf GmbH,
TRANSGERMA Süd-West GmbH.**

Die nachfolgende Bezeichnung „Riedl-Gruppe“ bezeichnet den jeweiligen Vertragspartner und Verwender dieser AGB.

1.2. Geschäfte der Riedl-Gruppe

1.2.1. Krangestellung / Personalgestellung

Krangestellung bezeichnet die Überlassung von Hebezeug und/ oder Bedienungspersonal an den Auftraggeber zur Durchführung von Arbeiten nach dessen Weisung und Disposition.

1.2.2. Kranarbeit / Transportleistungen

Kranarbeit ist Güterbeförderung, insbesondere das Anheben, Bewegen und die Ortsveränderung von Lasten mit Hilfe eines ortsveränderlichen Hebezeuges und bezeichnet die Übernahme eines oder mehrerer vereinbarter Hebemanöver durch die Riedl-Gruppe bzw. deren Subunternehmer nach Weisung und Disposition des Auftraggebers.

Transportleistungen im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind die Beförderung und die Organisation der Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Binnen- und Seeschiffen, der Eisenbahn oder per Flugzeug, die Bewegung oder Ortsveränderung von Gütern mittels besonderer Transportmittel wie z.B. Panzerrollen, Wälzwagen, Hebeböcke, Luftkissen, Verschubbahnen o.ä., einschließlich der damit verbundenen, transportbedingten Zwischenlagerungen von kurzfristiger Dauer.

Von der Riedl-Gruppe übernommene Aufträge über die horizontale bzw. vertikale Beförderung von Gütern sind Frachtverträge im Sinne des HGBs.

1.2.3. Lager-, Verpackungs- und Montageleistungen werden gesondert vereinbart

1.3. Anwendungsbereiche

Allen Geschäften der Riedl-Gruppe liegen die nachstehenden Geschäftsbedingungen zugrunde, soweit nicht zwingende Vorschriften des nationalen und internationalen Rechts (z.B.

solche des HGB, der CMR, CIM, CMNI, MÜ oder Hague-Visby-Rules) entgegenstehen. Andere AGB, insbesondere solche des Auftraggebers, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Riedl-Gruppe Ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Abreden gelten nur, wenn sie im Einzelfall schriftlich oder in Textform vereinbart wurden.

Diese Bedingungen finden keine Anwendung auf Verkehrsverträge mit Verbrauchern. Ein Verbraucher ist eine natürliche Person, die den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.



1.3.1. Speditionsleistungen

Für alle Verkehrsverträge der Riedl Gruppe i.S.d. Ziff. 2.1. ADSp gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen, jeweils neueste Fassung (derzeit: ADSp 2017).

1.3.2. Die ADSp jeweils neueste Fassung (derzeit: ADSp 2017). gelten nicht für Geschäfte die ausschließlich oder hauptsächlich zum Gegenstand haben:

- Schwer- oder Großraumtransporte mit dem Erfordernis besonderer Erlaubnisse bzw. Genehmigungen (2.3.5. ADSp),
- Kranleistungen und damit zusammenhängende Montagearbeiten (2.3.5. ADSp),
- Verpackungsarbeiten (2.3.1. ADSP),
- Beförderung und Lagerung von abzuschleppendem oder zu bergendem Gut (2.3.2. ADSp)

Für diese vom Geltungsbereich der ADSp ausgenommenen Geschäfte sowie für alle sonstigen Geschäfte der Riedl Gruppe (z.B. Kran- und Personalbestellung gem. Ziff. 1.2.1.) finden die nachstehenden Bedingungen der Ziff. 2 vorrangig Anwendung.

1.3.3. Soweit hiernach die ADSp jeweils neueste Fassung (derzeit: ADSp 2017). Anwendung finden, beschränken diese die Haftung des Spediteurs, insbesondere ist in Ziffer 23.1.1 die Haftung des Spediteurs als Frachtführer im Sinne des § 407 HGB, des Spediteurs im Selbsteintritt, des Fixkosten- oder Sammelladungsspediteurs im Sinne der §§ 485, 458 bis 460 HGB und des Obhutsspediteurs im Sinne des § 461 Abs. 1 HGB auf 8,33 Sonderziehungsrechte/kg und in Ziffer 23.1.2 Satz 1 bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung, wenn der Schadenort unbekannt ist, auf 2 Sonderziehungsrechte/kg beschränkt. Ist gemäß Ziffer 23.1.2 Satz 2 ADSp jeweils neueste Fassung (derzeit: ADSp 2017). der Schadenort bekannt, bestimmt sich die Haftung nach § 452a HGB unter Berücksichtigung der Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen der ADSp. Außerdem gelten die übrigen Bestimmungen in Ziffer 23 ADSp jeweils neueste Fassung (derzeit: ADSp 2017)., insbesondere die zusätzlichen Haftungsbeschränkungen je Schadensfall bzw. -ereignis auf 1,25 Mio. bzw. 2,5 Mio. Euro oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist, und die Haftungsbeschränkungen in Ziffern 24 bis 26 ADSp jeweils neueste Fassung (derzeit: ADSp 2017)..

2. Schwer- oder Großraumtransporte, Kranleistungen und damit zusammenhängende Montagearbeiten, Verpackungsarbeiten, Beförderung und Lagerung von Abschleppgut.

Für die in Ziffern 1.3.2. genannten Geschäfte gelten die nachfolgenden Ziffern 2.1 bis 2.9. der Riedl-Gruppe AGB

2.1. Behördliche Genehmigungen

2.1.1. Verträge, deren Durchführung die Erlaubnis oder Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen, insbesondere gemäß §§18 Abs. 1 Satz 2, 22 Abs. 2, Abs. 4, 29 Abs. 3, 46 StVO und 70 StVZO, werden unter der aufschiebenden Bedingung der Erlaubnis oder Genehmigung geschlossen. Ist von den zuständigen Behörden die Durchführung der Verträge abhängig gemacht worden von verkehrslenkenden Maßnahmen oder sonstigen Auflagen, so werden diese Verträge zudem unter der aufschiebenden Bedingung der rechtzeitigen Umsetzbarkeit dieser Auflagen geschlossen.

2.1.2. Gebühren und Kosten, die durch behördliche Auflagen, Polizeibegleitung, sonstige behördlich angeordnete Sicherheitsvorkehrungen entstehen, trägt der Auftraggeber, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.



2.2. Substitution

2.2.1. Die Riedl-Gruppe ist berechtigt andere Unternehmer zur Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen zu beauftragen, es sei denn, dass bei Übernahme des Auftrages etwas anderes vereinbart wurde.

2.2.2. Fixtermine

Grundsätzlich übernimmt die Riedl-Gruppe keine Verantwortung für die Einhaltung von Abhol-, Fertigstellungs- und Ablieferterminen. Der Projekttransport- und Anlagenmontagebranche ist immanent, dass Verzögerungen durch tatsächliche oder rechtliche Gründe auftreten. Abhol- und Anlieferdaten können deshalb lediglich avisiert werden, ohne dass die Riedl-Gruppe gegenüber ihren Auftraggebern für die Einhaltung dieser Termine eine Haftung übernehmen kann.

2.3. Kündigung

2.3.1. Der Auftraggeber der Riedl-Gruppe kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag kündigen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall entweder ein Drittel der vereinbarten Fracht (Fautfracht) zzgl. eines etwaigen Standgeldes, Genehmigungskosten und zu ersetzende Aufwendungen zu zahlen

oder

die vereinbarte Fracht, das etwaige Standgeld sowie zu ersetzende Aufwendungen unter Anrechnung dessen, was die Riedl-Gruppe infolge der Aufhebung des Vertrages erspart oder anderweitig erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt zu erstatten.

2.3.2. Hat die Riedl-Gruppe die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beachtet, ist sie unter Ausschluss von Schadenersatz- oder Rückgewähransprüchen berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn nach sorgfältiger Prüfung vor und während des Einsatzes von Fahrzeugen, Geräten oder Arbeitsvorrichtungen aller Art wesentliche Schäden an fremden und/oder eigenen Sachen und/oder Vermögenswerten zu befürchten sind. In diesem Falle wird das vereinbarte Entgelt anteilig berechnet. Für die Berechnung gilt Ziff. 2.3.1. Witterungsbedingte Unterbrechungen mindern den Anspruch auf das Entgelt nicht.

2.4. Verpflichtungen des Auftraggebers

2.4.1. Der Auftraggeber

2.4.1.1. ist verpflichtet, das zu behandelnde oder zu transportierende Gut in einem für die Durchführung des Auftrages bereiten und geeigneten Zustand zur Verfügung zu halten

sowie die richtigen Maße, Gewichte, Anschlag-, Befestigungs- und Schwerpunkte sowie besondere Eigenschaften des Gutes bei Auftragserteilung anzugeben. Angaben Dritter, derer sich der Auftraggeber zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung bedient, gelten als eigene Erklärungen.

2.4.1.2. hat für das Befahren von fremden Grundstücken und nicht öffentlichen Straßen und Plätzen im Zuge der Auftragsdurchführung rechtzeitig auf sein Risiko und seine Kosten die erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Dies gilt nicht, wenn die Riedl-Gruppe die Einholung solcher Zustimmungen übernommen hat.

2.4.1.3. gewährleistet, dass die Boden- und sonstigen Verhältnisse der Zufahrtswege zur Einsatzstelle sowie der Einsatzstelle selbst mit Ausnahme der öffentlichen Straßen und Plätze eine ordnungsgemäße und ungefährdete Durchführung des Auftrages gestatten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Informationen über das Vorhandensein und die Lage von unterirdischen Kabelschächten, Versorgungsleitungen, sonstigen Erdleitungen und Hohlräumen, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen beeinträchtigen könnten, einzuholen und die Riedl-Gruppe unaufgefordert hierauf hinzuweisen.

2.4.1.4. übernimmt die Gewähr und die Gefahr dafür, dass von ihm bereitgestellte Ausrüstung (wie z.B. spezielle Anhängetraversen, besondere Schäkel, Seilschlaufen, Personenkörbe, werkseigene Hebezeuge, wie Hallenkrane, Gabelstapler, Hubarbeitsbühnen, Montagekörbe etc.) für die Ausführung der Arbeiten geeignet sind und den gesetzlichen Bestimmungen (TÜV, BG-Abnahme etc.) entsprechen.

2.4.1.5. darf nach Auftragserteilung ohne Zustimmung der Riedl-Gruppe dem von der Riedl-Gruppe eingesetzten Personal keine Weisungen erteilen, die von den vertraglichen Vereinbarungen in Art und Umfang abweichen.

2.4.2. Verletzt der Auftraggeber die vorgenannten Verpflichtungen (Ziffern 2.4.1.1 – 2.4.1.5), so trägt er die Gefahr für Schäden am zu behandelnden Gut sowie die Kosten für Verzögerungen, Ausfall- und Wartezeiten. Der Auftraggeber haftet der Riedl-Gruppe für jeden daraus entstehenden Schaden und hält die Riedl-Gruppe von Schadenersatzansprüchen Dritter, die aus der Verletzung einer der vorgenannten Pflichten resultieren, vollumfänglich frei.



2.4.3. Verzögerungen, Ausfall- und Wartezeiten für Personal, Krane, Fahrzeuge und Geräte der Riedl-Gruppe, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden zusätzlich in Rechnung gestellt, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Riedl-Gruppe behält sich die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche vor.

2.5. Verpflichtungen und Haftung der Riedl-Gruppe

2.5.1. Kran- und Personalgestellung, Lagerung, Montage- und Verpackungsarbeiten

2.5.1.1. Besteht die Leistung der Riedl-Gruppe in der Kran- und oder Personalgestellung gemäß Ziffer 1.2.1., so ist die sorgfältige Auswahl des Personals sowie die Überlassung eines im Allgemeinen und im Besonderen geeigneten ortsveränderlichen Hebezeuges, das nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den geltenden Regeln der Technik TÜV- und UVV-geprüft sowie betriebsbereit ist, geschuldet. Eine Haftung für nicht rechtzeitige Gestellung ist ausgeschlossen in Fällen höherer Gewalt, Streik, Straßensperrung und sonstiger unvermeidbarer Ereignisse, es sei denn, die Riedl-Gruppe hätte deren Folgen bei Wahrnehmung der verkehrserforderlichen Sorgfalt abwenden können. Für das überlassene Personal haftet die Riedl-Gruppe nur im Rahmen der geltenden Grundsätze zum Auswahlverschulden.

2.5.1.2. Lager-, Montage- und Verpackungsleistungen gemäß Ziff. 1.2.3. schuldet die Riedl-Gruppe nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Verpackungsleistungen sind insbesondere das Verpacken, Verplanen, Laden, Stauen, Zurren, Entladen etc. des Ladegutes. Schwergut wird in der Regel unverpackt und unverplant transportiert. Bei Beförderungen mit See- oder Binnenschiffen ist der Auftraggeber mit offener Decksverladung einverstanden.

Besteht die Hauptleistung der Riedl-Gruppe in der Lagerung bzw. Verpackungs- oder Montageleistung gemäß Ziff. 1.2.3. verpflichtet sie sich, alle ihr erteilten Aufträge mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und technischen Möglichkeiten unter Beachtung der einschlägigen Regeln der Technik ordnungsgemäß und fachgerecht zu den Bedingungen gem. Ziff. 2 auszuführen.

2.5.1.3 Schadenersatzansprüche in den Fällen der Ziffern 2.5.1.1 und 2.5.1.2 bestehen

nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in vollem gesetzlichen Umfang, ferner bei einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Die Haftung der Riedl-Gruppe ist bei geringerer als grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt, es sei denn es handelt sich um die Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht).

Soweit rechtlich zulässig, ist die Haftung für Güter- und sonstige Sachschäden, die bei der Auftragsdurchführung entstehen, maximal auf einen Betrag von Euro 500.000,-- begrenzt; für Folgeschäden, die sich aus Güterschäden ergeben, ist die Haftung der Riedl-Gruppe je Schadensereignis auf Euro 130.000,-- begrenzt.

Die vorbekannten Haftungsbegrenzungen gelten ebenfalls für außervertragliche Ansprüche und Haftungsansprüche, die gegen Organe und Erfüllungsgehilfen des Spediteurs geltend gemacht werden.

Sofern der Auftraggeber es wünscht, kann eine Erhöhung der Haftungsgrenzen besonders vereinbart und eingedeckt werden.

2.5.1.4. Gewährleistung

Die Gewährleistung beschränkt sich zunächst auf die Nacherfüllung der jeweiligen Leistungen. Erst wenn diese fehlgeschlagen ist, kann der Auftraggeber Herabsetzung des Entgeltes oder Rückgängigmachung des Montageauftrages verlangen. Gewährleistung für Mängel, die auf Verschleiß oder unsachgemäßen Gebrauch der Sache beruhen, sind ausgeschlossen.



2.5.2. Kranarbeit

2.5.2.1. Pflichten der Riedl-Gruppe

Besteht die Hauptleistung in der Erbringung von Kranarbeit gemäß Ziff. 1.2.2., verpflichtet sich die Riedl-Gruppe allgemein und im besonderen geeignete Transportmittel und Hebezeuge, die betriebsbereit, betriebssicher und nach den geltenden Bestimmungen TÜV- und UVV-geprüft sind, zum Einsatz zu bringen und dafür zu sorgen, allgemein und im besonderen geeignetes Bedienungspersonal (Kranführer und Kraftfahrer), das mit der Bedienung des Transportmittels bzw. des Hebezeuges vertraut ist, zur Verfügung zu stellen.

Die Riedl-Gruppe stellt darüber hinaus notwendiges Hilfs-, Einweis- und sonstiges Personal, sowie den gegebenenfalls erforderlichen Anschläger auf Vereinbarung und Kosten des Auftraggebers zur Verfügung. Bezugnehmend auf Punkt 2.4.1.1 „Verpflichtungen des Auftraggebers“, verpflichtet sich die Riedl-Gruppe, die vom Auftraggeber und dessen Subunternehmern aufgegebenen Detailangaben der Ware vor Übernahme zu prüfen, mit den Daten des Auftrages zu vergleichen und etwaige Änderungen unverzüglich schriftlich festzuhalten und dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

2.5.2.2. Die Haftung für die Kranarbeit gem. Ziff. 2.5.2.1. ist ebenfalls gem. Ziff. 2.5.1.3. beschränkt.

2.5.3. Haftung der Riedl-Gruppe

Die Haftung der Riedl-Gruppe für Geschäfte gem. Ziff. 2.5.1. und 2.5.2. sowie alle sonstigen Geschäfte gem. Ziff. 2 ist der Höhe nach beschränkt.

2.5.3.1. Die Höhe der Haftung der Riedl-Gruppe für Güter- und sonstige Sachschäden richtet sich nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Die nach §§ 431 Abs. 1 und 461 Abs. 1 HGB zu leistende Entschädigung ist abweichend von der gesetzlichen Regelung auf einen Betrag in Höhe von 2 Sonderziehungsrechten (SZR) des Internationalen Währungsfonds für jedes kg des Rohgewichts des beschädigten oder in Verlust geratenen Gutes beschränkt. Handelt es sich um eine Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln unter Einschluss einer Seebeförderung ist die Haftung ebenfalls auf 2 SZR je kg des Rohgewichts beschränkt. Sofern der Auftraggeber es wünscht, kann vor Auftragserteilung ein höherer Haftungsbetrag vereinbart werden. Die Riedl-Gruppe ist berechtigt, für die höhere Haftung eine

entsprechende Versicherung einzudecken und dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

2.5.3.2. Die Haftung der Riedl-Gruppe ist bei Seebeförderungen ausgeschlossen, wenn der Schaden durch ein Verhalten ihrer Leute, der Schiffsbesatzung oder sonstiger Personen im Dienste des Schiffes bei der Führung oder sonstigen Bedienung des Schiffes oder durch Feuer oder Explosion an Bord des Schiffes entstanden ist.

Die Haftung der Riedl-Gruppe für nautisches Verschulden, Feuer an Bord oder Mängel des Schiffes ist ferner unter den in Art. 25 Abs. 2 CMNI genannten Voraussetzungen ausgeschlossen.

2.5.3.3. Zusätzlich ist die Haftung entsprechend der Bestimmung der Ziff. 2.5.1.2. und 2.5.1.3. für alle Güter- und Sachschäden beschränkt, die bei der Auftragsdurchführung entstehen.

2.6. Versicherung

2.6.1. Die Riedl-Gruppe hat eine Haftpflichtversicherung zu marktüblichen Bedingungen **gezeichnet** bei der *Aktiv Assekuranz Makler GmbH, Niederlassung Düsseldorf*.

2.6.2. Zur Eindeckung einer weitergehenden Versicherung (z.B. Transport- oder Montageversicherung) ist ein ausdrücklicher schriftlicher Auftrag des Auftraggebers unter Angabe des Versicherungswertes und der zu deckenden Gefahren erforderlich. Die Eindeckung erfolgt zu marktüblichen Versicherungsbedingungen und -prämien.

2.7. Reichweite der AGB

Diese Geschäftsbedingungen beziehen sich auf alle Ansprüche, gleichviel aus welchem Rechtsgrund. Auf sie können sich auch die beauftragten Zweitunternehmer und alle mit der Ausführung beschäftigten Arbeitskräfte berufen.

2.8. Zahlung und Aufrechnung

2.8.1. Ansprüche der Riedl-Gruppe sind nach Erfüllung des Auftrages sofort fällig und netto Kasse zu begleichen.

2.8.2. Gegenüber Ansprüchen aus dem Vertrag und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, denen ein Einwand nicht entgegensteht.



2.8.3. Frachtansprüche von Auftragnehmern der Riedl-Gruppe sind bei Rechnungsstellung vor dem 15. eines jeden Monats zahlbar bis zum 15. des Folgemonats, ansonsten zahlbar bis zum 30. des Folgemonats. In beiden Fällen erfolgt die Zahlung netto ohne Abzug und nach Übergabe aller zum Lieferumfang gehörigen Unterlagen, insbesondere der vom Empfänger quittierten Frachtbriefe fällig.

2.9. Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht

2.9.1. Die Riedl-Gruppe hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Forderungen, die ihr aus den in Ziffer 1.2. genannten Tätigkeiten gegenüber dem Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten. Das Pfand- und Zurückbehaltungsrecht geht jedoch nicht über das gesetzliche Fuhrunternehmer- bzw. Vermieterpfandrecht und das allgemeine Zurückbehaltungsrecht hinaus.

2.9.2. Hinsichtlich eines Pfand- und Zurückbehaltungsrechts wegen Forderungen aus anderen mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträgen gilt § 366 Abs. 3 HGB.

Die Riedl-Gruppe darf auch ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen aus anderen mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträgen nur ausüben, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder wenn die Vermögenslage des Schuldners die Forderung der Riedl-Gruppe gefährdet.

2.9.3. An die Stelle der in § 1234 BGB bestimmten Frist für die Androhung des Pfandverkaufs von einem Monat tritt in allen Fällen eine solche von zwei Wochen. Ist der Auftraggeber in Verzug, kann die Riedl-Gruppe nach erfolgter Verkaufsandrohung von den in seinem Besitz befindlichen Gütern und Werten eine solche Menge, wie nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen zur Befriedigung erforderlich ist, freihändig verkaufen.

Für den Pfand- oder Selbsthilfeverkauf kann die Riedl-Gruppe in allen Fällen eine ortsübliche Verkaufsprovision vom Nettoerlös berechnen.

3. Schlussbestimmungen

3.1. Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Waren.

3.2. Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselklagen – ist der Sitz des in Ziff. 1.1. genannten Verwenders der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Weitere

Gerichtsstände nach Wahl des jeweiligen Klägers sind auch Hamburg und Düsseldorf (Wahlgerichtsstände).

Dies gilt auch für ausländische Auftraggeber und Auftragnehmer.

3.3. Sollten Teile dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder im Einzelfall nicht anwendbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.